

Entscheidung 52377

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM und Betreiber eines sozialen Netzwerks. Auf der Plattform können sich die registrierten Nutzer zu verschiedenen Themenkomplexen und einzelnen Beiträgen der Teilnehmer austauschen.

Die, von einem Nutzer hochgeladene Grafik, die dieser Entscheidung zugrunde liegt, zeigt den Schriftzug „ISLAM“, wobei das „S“ durch ein Hakenkreuz ersetzt ist.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 JMStV vorliegt.

Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

FSM-Prüfungsnummer 52377

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e. V. hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in der Zusammensetzung [...] (Vorsitz), [...] und [...] im Dezember 2015 im Umlaufverfahren beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen. Die bisher öffentlich zugängliche Grafik unter der URL [https://www.\[...\].com/\[...\]](https://www.[...].com/[...])



ist zu entfernen.

Zur Abhilfe wird Ihnen eine **Frist von 14 Tagen** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM und Betreiber der Domain [http://www.\[...\].com](http://www.[...].com). Auf der Plattform können sich die beim Beschwerdegegner registrierten Teilnehmer zu verschiedenen Themenkomplexen und zu einzelnen Beiträgen der Teilnehmer austauschen. Es handelt sich dabei insbesondere auch um Textbeiträge sowie Grafiken und Bilder, welche von den Teilnehmern eigenständig eingestellt werden; auch die Themenüberschriften oder Erst-Beiträge, zu denen andere Beiträge zusammengefasst werden, können von den Teilnehmern selbst vorgeschlagen bzw. eingestellt werden.

Die Beiträge sind teilweise für jedermann einsehbar, teilweise können sie nach einer Registrierung eingesehen werden, für die keinerlei Altersüberprüfung stattfindet. Im Rahmen der Registrierung muss lediglich eine funktionierende E-Mail-Adresse angegeben werden.

Die Grafik, die dieser Entscheidung zugrunde liegt, ist Teil eines durch den Teilnehmer „[...]“ auf der Plattform veröffentlichten Albums, welches auch ohne Registrierung öffentlich zugänglich ist.

In den Gemeinschaftsstandards der Plattform wird darauf hingewiesen, dass es verboten sei, [...] zur Förderung oder Organisation krimineller Aktivitäten zu nutzen.

II. Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), in Kraft getreten am 1.4.2003, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Die in der Entscheidung aufgeführte Grafik des Teilnehmers „[...]“ ist als ein absolut unzulässiges Angebot einzustufen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 JMStV. Dort wird Bezug genommen

auf § 86a StGB (Strafgesetzbuch). Danach sind öffentlich zugängliche Hakenkreuz-Darstellungen insbesondere aus zwei Gesichtspunkten heraus verboten:

- Eine Wiederbelebung einer nationalsozialistischen Bewegung soll verhindert werden.
- Es soll die Möglichkeit genommen werden, zu einer solchen Bewegung öffentlich seine Verbundenheit auszudrücken.

Der BGH erlaubt die Verwendung des Hakenkreuzes – außer zu wissenschaftlichen Zwecken etc. – im Wege der verfassungskonformen Auslegung des Verbots dann, wenn trotz der Darstellung des Hakenkreuzes die Gegnerschaft des Verwenders zum Nationalsozialismus entweder „offenkundig“ oder „eindeutig“ ist (Urteil vom 15. 3. 2007 zum AZ 3 StR 486/06, wobei es um die Verbreitung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes ging).

Die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ist vorliegend aber weder offenkundig noch eindeutig. Es mag zwar gemeint sein, dass der Islam insbesondere deshalb abzulehnen sei, weil er „wie der Nationalsozialismus“ sei. Abgesehen davon, dass dies Unsinn ist, ist diese Auslegung der Grafik keinesfalls zwingend oder eindeutig; es findet sich auch keine Erläuterung zu der Grafik innerhalb des öffentlich zugänglich gemachten Albums. Stattdessen sind dort andere Grafiken hochgeladen worden, die zumindest eine Nähe zu nationalsozialistischem Gedankengut erkennen lassen (z. B. der Slogan „Zuwanderungs-Wahn: Ein Volk verliert sein Hausrecht“ oder die Abbildung einer mit Schlagstöcken bewaffneten Gruppe junger Männer, die sich bildlich einem Flüchtlings-Treck entgegenstellt mit der Überschrift: „Wir erwarten Euch!“).

Deshalb bleibt es bei der Anwendbarkeit von § 86a StGB, der ausdrücklich als abstraktes Gefährdungsdelikt keine konkrete Gefährdung für irgendein Rechtsgut verlangt.

Der Beschwerdegegner ist auch als Hostprovider und auch vor dem Hintergrund der genannten [...] -Gemeinschaftsstandards zur Verantwortung zu ziehen. Es mag zwar sein, dass die Inhalte nicht von ihm selbst generiert und eingestellt werden, sondern von Nutzern der Plattform. Jedoch ist der Beschwerdegegner auch für diese fremden Inhalte verantwortlich, wenn er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Inhalte hat (vgl. § 10 TMG). Spätestens im Laufe des Beschwerdeverfahrens sind ihm die Inhalte und deren Gesetzeswidrigkeit zur Kenntnis gelangt.

gez. [...] (Vorsitz Beschwerdeausschuss)